

Anlage zur Beitragsordnung

Stand: März 2014

Bestandsregelungen

1. Angestellte im Gültigkeitsbereich des TVöD für Bund und Gemeinden

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im September 2007 bestand, gelten abweichend von der gültigen Beitragsordnung besondere Regeln, die im Folgenden aufgeführt sind:

- 1.1 Die Beitragsbemessung für diese Mitglieder wird den neuen Entgeltgruppen entsprechend den Überleitungsregelungen des TVöD neu zugeordnet.
- 1.2 Mitglieder mit einem Beitrag bis einschließlich BAT 5 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 3 der neuen TVöD-Entgeltgruppe. Mitglieder mit einem bisherigen Beitrag ab BAT 4 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 4 der neuen TVöD-Entgeltgruppe.
- 1.3 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.
- 1.4 Für Mitglieder, die sich in eine niedrigere Stufe als in 1.2 aufgeführt ummelden, entfallen diese Regelungen. Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.

2. Angestellte im Gültigkeitsbereich des TVL

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Oktober 2008 bestand, gelten abweichend von der gültigen Beitragsordnung besondere Regeln, die im Folgenden aufgeführt sind.

2.1 Der Beitrag für diese Mitglieder wird den neuen Entgeltgruppen entsprechend den Überleitungsregelungen des TVL neu zugeordnet.

2.2 Mitglieder mit einem Beitrag bis einschließlich BAT 5 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 3 der neuen TVL-Entgeltgruppe. Mitglieder mit einem bisherigen Beitrag ab BAT 4 b zahlen zukünftig ihren Beitrag nach Stufe 4 der neuen TVL-Entgeltgruppe.

2.3 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.

2.4 Für Mitglieder, die sich in eine niedrigere Stufe als in 2.2 aufgeführt ummelden, entfallen diese Regelungen. Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.

3. Angestellte des öffentlichen Dienstes im Bundesland Berlin

3.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2 der Beitragsordnung umgestellt.

3.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

4. Angestellte im Dienst des Bundeslandes Hessen

4.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2 der Beitragsordnung umgestellt.

4.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

5. Angestellte bei Arbeitgebern, die weiterhin BAT oder BAT angelehnte Tarife anwenden

5.1 Nach Umstellung auf ein neues Tarifsysteem wird die Beitragsbemessung dieser Mitglieder in Anlehnung an Ziffer 1.2 der Beitragsordnung umgestellt.

5.2 Bis zur Umstellung auf ein neues Tarifsysteem zahlen Mitglieder einen Beitrag in Höhe von 1 Prozent der 4. Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

6. Bei der Umstellung auf ein neues Tarifgebiet der Mitglieder nach Ziffer 3 bis 5 finden die Übergangsregelungen der Ziffern 1 und 2 dieser Anlage entsprechende Anwendung.

7. Grundsätze für Beamtinnen und Beamte
Bei der Umstellung auf eine neue Besoldungsordnung werden die Beiträge der beamteten Mitglieder in den Besoldungsgebieten (Bund und Länder) gemäß den folgenden Grundsätzen umgestellt.

7.1 Die Zuordnung zu einer bestimmten Stufe der Besoldungsgruppe erfolgt so, dass sie die bisherige Beitragshöhe widerspiegelt (Bestandsstufe).

7.2 Stufenerhöhungen im Beitrag finden für diese Mitglieder nicht statt. Ziffer 6 der Beitragsordnung gilt entsprechend.

7.3 Für Mitglieder, die sich in eine andere Stufe als die Bestandsstufe (Ziffer 7.1) ummelden, entfallen diese Regelungen. Sie nehmen zukünftig an Stufenerhöhungen teil.

7.4 Maßgeblich für die Umstellung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der entsprechenden Besoldungsordnung. Sie erfolgt in

Zusammenarbeit des Leiters/der Leiterin des Arbeitsbereichs Finanzen mit den jeweiligen Landesverbänden.

7.5 Die Umstellungen für die Besoldungsgebiete werden unter Ziffer 8 festgelegt und veröffentlicht.

8. Detaillierte Bestandsregelungen und Umstellungszeitpunkte für die beamteten Mitglieder in den folgenden Besoldungsgebieten:

8.1 Hamburg zum 1. Juli 2010

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Juli 2010 bestand, wird der Beitrag bis einschließlich A14 nach Stufe 3, für die Besoldungsstufen A15 und A16 nach der Stufe 1 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.2 Baden-Württemberg ab Januar 2011

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31.12.2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.3 Bayern ab Januar 2011

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31.12.2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 5 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.4 Thüringen ab Januar 2011

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31.12.2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.5 Saarland ab Januar 2011

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits am 31.12.2010 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.6 Sachsen-Anhalt ab April 2011

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im April 2011 bestand, wird der Beitrag bis einschließlich A14 nach Stufe 3, für die Besoldungsstufen A15 und A16 nach der Stufe 1 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.7 Schleswig-Holstein ab März 2013

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im Februar 2013 bestand, wird der Beitrag nach

Stufe 6 der neuen Besoldungsordnung berechnet.

8.8 Hessen ab März 2014

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im September 2013 bestand, wird der Beitrag nach Stufe 6 der bisher geltenden Besoldungsordnung berechnet. Dabei wird die Besoldungserhöhung (2,6 Prozent) vom April 2014 berücksichtigt. Rechtzeitig vor der nächsten Besoldungserhöhung in Hessen wird eine Umstellungsregelung gemäß Ziffer 7 festgelegt.

9. Bestandsregelungen für Mitglieder bis zur Umstellung auf eine neue Besoldungsordnung

- 9.1 Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits im September 2013 bestand, zahlen abweichend von der gültigen Beitragsordnung einen Beitrag in Höhe von 0,78 Prozent der 6. Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe.
- 9.2 Die Grundsätze der Ziffern 7.2 und 7.3 gelten analog.